

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

(Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Vom 13. Mai 2019

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

§ 1

Änderung

§ 6 Abs. 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft

Burglengenfeld, den 13.05.2019
Stadt Burglengenfeld



Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung –EBS) wurde in der Bauverwaltung der Stadt Burglengenfeld zur Einsichtnahme vom 16.05.2019 bis 31.05.2019 niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mittelbayerischen Zeitung vom 16.05.2019 hingewiesen.

Inkrafttreten: 17.05.2019

Burglengenfeld, den 17.05.2019

Stadt Burglengenfeld


Thomas Gesche
1. Bürgermeister

Siegel

